

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gaugrehweiler

vom 17. Januar 2013

Der Gemeinderat Gaugrehweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08. März 2012 außer Kraft.

Gaugrehweiler, den 17. Januar 2013



Ortsgemeinde Gaugrehweiler


(Horst Fiscus)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 17. Januar 2013

I. Einzelgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
für Verstorbene | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnen-Einzelgrabstätte
an Berechtigte nach Ziff. 1 | 250,00 € |
| 3. Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld „Wiesengräber“ | 450,00 € |
| 4. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung
ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch
eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 450,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 225,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Urnen-Doppelgrabstätte | 450,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 225,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts
nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen
je Jahr für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 22,50 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 12,00 € |
| 1. Wiederverleihung des Nutzungsrechts
nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
nach Ziffer 1 und 2 für | |
| a) eine Doppelgrabstätte – auf 10 Jahre | 120,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 60,00 € |
| 2. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung
ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch
eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

V. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

➤ Einzelgrab	200,00 €
➤ Wahlgrab	250,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Einzelgrabstelle	= Kostenersatz
2. Urnengrabstelle	= Kostenersatz
3. Verlegen von Gräberpfadplatten	60,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche	
- bis zu 4 Tagen	45,00 €
- für jeden weiteren Tag	19,00 €
2. Für die Aufbewahrung einer Urne	
- bis zu 4 Tagen	45,00 €
- für jeden weiteren Tag	19,00 €
3. Reinigung	15,00 €/Std.